



## KUNDMACHUNG

Auf Grund des Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl. Nr. 7/2020 idF 58/2020, wird vom Bürgermeister nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Gemeindevertretung vom 11.12.2020 verordnet:

### **Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde ZEDERHAUS über die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe**

Aufgrund der Verordnung des Tourismusverbandes Salzburger Lungau Katschberg vom 26.11.2020 wird ab dem 01.01.2022 die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe mit € 2,30 pro Nächtigung festgesetzt.

1. Die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe gem. § 1 Abs. 4 iVm § 5 und § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz wird wie folgt festgesetzt.  
Der zu Grunde gelegte Nächtigungsabgabe beträgt € 2,30.
  - a) Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche  
das 209-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d. s. .... € 480,70
  - b) Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche  
das 198-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d. s. .... € 455,40
  - c) Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche  
das 165-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d. s. .... € 379,50
  - d) Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche  
das 143-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d. s. .... € 328,90
  - e) Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche  
das 110-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d. s. .... € 253,00
  - f) Bei dauernd abgestellten Wohnwagen  
das 71,5-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d. s. .... € 164,45
2. Die Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2016 über die Höhe der besonderen Ortstaxe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Kößler



Angeschlagen an der Amtstafel  
vom 14.12.2020 bis 30.12.2020